

## Stellungnahme des Bauamtes

Sitzung BV-Brackwede nicht-öffentlich am 25.11.2021

Anlass: Anfrage der Fraktion Bündnis/Die Grünen vom 15.11.2021 zu B-Plan I/Q24 Teilplan C, 4.8 – Einhaltung der Festsetzungen bzgl. Zauntore

*„Wann ist verbindlich mit einer Übermittlung der Ergebnisse zu rechnen, ob die Festsetzungen des B-Plans I/ Q24 Teilplan C, 4.8 hinsichtlich der Toröffnungen zu den Waldflächen oder geschützten Landschaftsbestandteilen eingehalten wurden?“*

### Antwort:

In den Bebauungsplan Nr. I/Q24 wurden auf Landesrecht beruhende Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen als Festsetzungen aufgenommen. Unter Nummer 8.2.3 Absatz 3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist formuliert:

*„Wohngärten der Baugebiete WA1, die an den nördlichen Waldrand (Landschaftsschutzgebiet L 2.2-6) bzw. an östlich angrenzende geschützte Landschaftsbestandteile L 2.4-25 grenzen, **können** mit Hecken oder Maschendrahtzäunen bis 1,80 Meter Höhe sowie Strauchpflanzungen eingefasst werden. Maschendrahtzäune sind zu begrünen. Toröffnungen zu den Waldflächen oder geschützten Landschaftsbestandteilen sind nicht zulässig.“*

Da es sich bei der Festsetzung hinsichtlich der Einfriedungen allerdings nur um eine „Kann“-Vorschrift handelt, sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer baurechtlich nicht verpflichtet, überhaupt eine Einfriedung herzustellen. Eine Verpflichtung zur Errichtung einer Einfriedung wäre hier im Übrigen aus baurechtlicher Sicht auch nur schwer begründbar.